



Satzung
der
Stiftung „Bach-Archiv Leipzig“

vom
1. Januar 1998

in der novellierten Fassung vom 9. November 2017

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bach-Archiv Leipzig“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts der Stadt Leipzig mit Sitz in Leipzig.

§ 2 Stiftungszweck, Stiftungsstruktur

Die Stiftung hat die Aufgabe, Leben, Werk und Wirkungsgeschichte des Komponisten Johann Sebastian Bach und seiner Familie zu erforschen, zu würdigen und damit einer breiteren Öffentlichkeit zu dienen. Die Stiftung besteht aus den Fachabteilungen Forschung, Bibliothek, Museum und Künstlerisches Betriebsbüro. Die einzelnen Fachabteilungen erfüllen den Stiftungszweck insbesondere durch

1. Forschungsinstitut

- Durchführung von bzw. Mitwirkung an nationalen und internationalen Forschungsprojekten sowie wissenschaftliche Redaktionsarbeit in Zusammenarbeit mit Verlagen und Herausgabe eigener Publikationen;
- Vermittlung der Forschungsergebnisse an Wissenschaft und Praxis in wissenschaftlichen Veranstaltungen und durch Veröffentlichungen;
- Ständige wissenschaftliche Aufarbeitung sowie Ergänzung und Erweiterung der Sammlungen.

2. Bibliothek

- Führung der auf die besonderen Bedürfnisse der Bach-Forschung ausgerichteten umfangreichen Sammlung von Musikliteratur und Musikdrucken, Fachliteratur und Musikalien, Quellen-Photokopien und -Mikroformen, Tonträgern und Grafik;
- katalogmäßige Aufarbeitung des Bach-Schrifttums und die Führung verschiedener Spezialkarteien;
- gezielte Erwerbung auf dem internationalen Markt zur Ergänzung der Sammlungen um Neuerscheinungen und Schließung verbliebener Lücken;
- Beobachtung des internationalen Marktes nach wesentlichen antiquarischen Kostbarkeiten.

3. Museum

- Führung und Unterhaltung des Bach-Museums, das mit seiner ständigen Ausstellung und mit temporären Sonderausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich zu halten ist;
- museumspädagogische Angebote für unterschiedliche Zielgruppen;
- Betreuung des Museumsshops und des Historischen Sommersaals.

4. Künstlerisches Betriebsbüro

Veranstaltung und Organisation von, bzw. Mitwirkung an wissenschaftlichen Veranstaltungen entspr. Ziffer 1. und künstlerischen Ereignissen, insbesondere:

- Internationaler Johann-Sebastian-Bach-Wettbewerb Leipzig;
- Konzerte mit Preisträgern des Wettbewerbs innerhalb und außerhalb Leipzigs;
- Bachfeste der Stadt Leipzig;
- Bachfeste der Neuen Bachgesellschaft e.V. in Leipzig;
- Konzertreihe im Historischen Sommersaal des Bosehauses;
- Seminare zur Aufführungspraxis

sowie weitere dem Stiftungszweck entsprechende Veranstaltungen, die grundsätzlich in Leipzig stattfinden sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweckgebundenheit der Mittel

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Auch im Falle der Aufgabenerfüllung durch die Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane und des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Vermögenshaushalt, Mittelverwendung

(1) Das anfängliche Grundstockvermögen besteht aus den bislang im Eigentum der Stadt Leipzig stehenden Archivalien, Dokumenten, Musikalien, Büchern und sonstigen Sammlungsbeständen gemäß der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Darüber hinaus können Zustiftungen das Grundstockvermögen erhöhen. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

(2) Im Interesse des dauernden Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten. Gegenstände des Grundstockvermögens der **Anlage** sind unveräußerlich und dürfen nicht an einem andern Standort als der Stadt Leipzig aufbewahrt werden. Die vorstehende Bestimmung über die Unveräußerlichkeit der Vermögensgegenstände der **Anlage** und über den Standort Stadt Leipzig einschließlich dieser Bestimmung ist unveränderbar. Eine Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates ab einem vom Stiftungsrat festzulegenden Wert. Die Veräußerungserlöse des Grundstockvermögens dürfen nicht für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt

werden, sondern gehören zum Grundstockvermögen der Stiftung. Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Die Vermögensgegenstände der **Anlage** und andere gleichartige Vermögensgegenstände (Kulturgüter) müssen so aufbewahrt werden, dass ein Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist und die für die jeweilige Kulturgutart notwendigen klimatischen Bedingungen gewährleistet sind. Substanzverlusten ist durch planmäßige Restaurierungsarbeiten vorzubeugen.

(3) Erträge aus dem Stiftungsvermögen, Zuwendungen von öffentlichen Stellen und von dritter Seite sowie Spenden sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Aus den Erträgen, Spenden und Zuwendungen der Stiftung sind – soweit dies mit den Bewilligungsbedingungen des jeweiligen Zuwendungsgebers vereinbar ist – zunächst die Betriebskosten der Stiftung zu decken.

(4) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Die in die freie Rücklage eingestellten Beiträge können dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden. Eine solche Zuführung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeber Land und Bund. Das Zuwendungsrecht des Bundes bleibt von dieser Regelung unberührt.

Für die Bildung und Auflösung von freien Rücklagen sowie für die Inanspruchnahme von Stiftungsvermögen ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.

(5) Für ihre Leistungen an Dritte hat die Stiftung ein angemessenes Leistungsentgelt zu verlangen.

§ 5 Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen der Stadt Leipzig, des Freistaates Sachsen (im folgenden: Land) und der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden: Bund). Diese Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze und –satzungen bewilligt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen, um sie für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Vorstand

(2) Zur Beratung der Organe beruft der Stiftungsrat ein Kuratorium.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig für die Dauer seiner Amtszeit oder in seiner Vertretung der für kulturelle Angelegenheiten der Stadt Leipzig zuständige Beigeordnete sowie zwei weitere Vertreter der Stadt Leipzig;
- zwei Vertreter des Bundes;

- ein Vertreter des Freistaates Sachsen.

Soweit die Vertreter nicht kraft Amtes bestimmt sind, benennen die Stadt Leipzig, der Bund und der Freistaat Sachsen ihre jeweiligen Vertreter für die Dauer von fünf Jahren. Diese Personen können sich für die Dauer ihrer Amtszeit durch namentlich benannte und der Stiftungsaufsicht mitzuteilende Personen vertreten lassen.

(2) Stiftungsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister als amtlicher Vertreter der Stadt Leipzig gemäß Abs. 1 oder in seiner Vertretung der für kulturelle Angelegenheiten der Stadt Leipzig zuständige Beigeordnete.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter der Stadt Leipzig sowie mindestens ein Vertreter des Bundes und der Vertreter des Landes anwesend sind.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, kann eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung in schriftlicher, telefonischer oder einer anderen medialen Form erfolgen, wenn kein Mitglied gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erhebt.

(5) Beschlüsse kommen im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates (= vier Stimmen) ist erforderlich bei Beschlüssen über die Geschäftsordnung der Stiftung, den Haushaltsplan, die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Veräußerung von Vermögensgegenständen, Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung.

Über Satzungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung kann nur mit Zustimmung des amtlichen Mitglieds des Stiftungsrates der Stadt Leipzig (§ 8 Abs. 1) beschlossen werden.

(6) An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Er ist vor jeder Beschlussfassung zu hören und über alle Beschlüsse zu informieren.

Bei Befangenheit ist das jeweilige Vorstandsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Stiftungsrat.

(7) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich mit der Einladung versandt.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmt der Stiftungsrat die grundlegenden Ziele der Stiftungsarbeit. Er beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen sind.

Er nimmt den jährlichen Rechnungsprüfungsbericht entgegen. Er beschließt insbesondere

1. den jährlichen Wirtschaftsplan, die Finanzplanung und den geprüften Jahresabschluss gem. § 14;
2. Satzungsänderungen;
3. die Geschäftsordnung der Stiftung;
4. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder nach §10 (1) dieser Satzung, Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung der Dauer ihrer Amtszeit und Abberufung der Vorstandsmitglieder;

5. die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Stiftung länger als drei Jahre binden oder die insgesamt bzw. für die Dauer der vertraglichen Verpflichtung den Betrag von 51.000 € übersteigen;
6. die Zustimmung zur Einstellung oder Höhergruppierung von Wissenschaftlern generell sowie von Angestellten ab einer Vergütung, die der Entgeltgruppe 11 TVöD / VKA entspricht;
7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und von Vermögensgegenständen;
8. alle sonstigen Geschäfte, über die der Stiftungsrat sich die Beschlussfassung vorbehält.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Vorstand.

(3) Der Stiftungsrat kann den Stiftungsratsvorsitzenden mit der Übernahme einzelner Aufgaben betrauen soweit es sich um die Abstimmung zwischen Vorstand und Stiftungsrat im Rahmen der laufenden Geschäfte, in eiligen Angelegenheiten und in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung handelt. Dem Stiftungsratsvorsitzenden können die Aufgaben des Stiftungsrates nach Abs. 1 Ziff. 3, 5 und 6 übertragen werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Direktor des Bach-Archivs und dem Geschäftsführer, wobei die Funktion des Präsidenten und des Direktors Bach-Archiv auf Beschluss des Stiftungsrates in Personalunion ausgeübt werden kann.

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den Direktor und den Geschäftsführer vertreten.

Der Präsident repräsentiert die Stiftung nach außen. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Vergütung.

Der Direktor ist der wissenschaftliche Leiter des Bach-Archivs. Er leitet die Abteilungen Forschung, Bibliothek und Museum.

Der Geschäftsführer ist für die Personalverwaltung, die Wirtschaftsführung und das Marketing der Stiftung verantwortlich und leitet die Abteilung Künstlerisches Betriebsbüro.

(2) Der Präsident, der Direktor und der Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge. Können sich die Vorstandsmitglieder in einzelnen Fragen nicht einigen oder ist einer von ihnen der Meinung, dass ein Vorgang innerhalb der Stiftung zum Schaden für die Stiftung ist, so ist jeder von ihnen berechtigt und verpflichtet, diese Frage dem Stiftungsratsvorsitzenden zur Entscheidung vorzulegen. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung legt der Stiftungsratsvorsitzende dies dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.

(3) Die weitere Verteilung der Kompetenzen, der Verantwortung für finanzwirksame Entscheidungen, das Vertretungs- und Zeichnungsrecht im Rahmen dieser Satzung regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens fünf, maximal acht Jahre. Sie ist durch den Stiftungsrat mit der Bestellung festzulegen und der Stiftungsaufsicht mitzuteilen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben und Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Stiftung. Er hat den vom Stiftungsrat erteilten Weisungen und Beschlüssen Folge zu leisten. Er führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und bereitet gemeinsam mit dem Stiftungsratsvorsitzenden die Sitzungen des Stiftungsrates vor.

Zu den Aufgaben des Direktors und Geschäftsführers gehören

1. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung gemäß § 14 dieser Satzung;
2. Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung gemäß § 14 dieser Satzung;
3. Vorlage des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht gemäß § 14 dieser Satzung sowie eines detaillierten schriftlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat spätestens acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres
4. Wahrnehmung der Unterrichtsverpflichtung gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere Anzeige jeder Änderung des Vorstands und Vorlage der Jahresabschlüsse;
5. Unterrichtung des Stiftungsrates über bevorstehende Rechtsstreitigkeiten
6. Teilnahme an den Sitzungen von Stiftungsrat und Kuratorium gemäß § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 dieser Satzung.

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören

1. Erfüllung einer international wahrnehmbaren Repräsentationsfunktion für das Bach-Archiv Leipzig;
2. Aktives Führen des Titels „Präsident der Stiftung Bach-Archiv Leipzig“;
3. Einwerben von Fördermitteln für satzungsmäßige Aufgaben und Projekte des Bach-Archivs;
4. Regelmäßige Präsenz in Leipzig zu ausgewählten Terminen und Veranstaltungen.

Bei der Verwaltung der Stiftung und bei allen Geschäften sind die Grundsätze sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung einzuhalten.

§ 12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium wird vom Stiftungsrat nach Beratung mit dem Vorstand für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

(2) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand und fördert die Tätigkeit und das Ansehen der Stiftung.

(3) Das Kuratorium hat bis zu dreißig Mitglieder.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Stiftungsrates zusammen. An dieser Sitzung nehmen der Stiftungsrat bzw. mindestens ein von ihm bestellter Vertreter und mindestens ein Vertreter des Vorstands teil.

(5) In das Kuratorium sollen solche Personen berufen werden, die in besonderem Maße zu der Erwartung Anlass geben, durch ihren Rat, ihre Mitwirkung und Hilfe die Anliegen der Stiftung zu unterstützen. Dabei sollen Personen aus allen Lebensbereichen, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Kultur vertreten sein.

(6) Eine Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern findet nicht statt.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann auf Wunsch ein angemessener Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen in entsprechender Anwendung des für die Stadt Leipzig geltenden Reisekostengesetzes gewährt werden.

§ 13 Arbeitsverhältnisse

(1) Die Arbeitsverhältnisse der in der Stiftung Beschäftigten einschließlich des Direktors und des Geschäftsführers sind analog TVöD / VKA zu regeln. Für die nach der Stiftungsgründung von der Stadt Leipzig auf die Stiftung übergehenden Beschäftigungsverhältnisse werden die Beschäftigungszeiten bei der Stadt Leipzig als Beschäftigungszeiten bei der Stiftung anerkannt.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe von §14 (6) auf. Ihm ist eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen. Wesentliche Annahmen der Wirtschaftsplanung sind im Rahmen einer Kommentierung zu begründen und Entwicklungen zu erläutern.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem im Stiftungsrat vertretenen Zuwendungsgebern so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass er bei deren jährlichen Haushaltsverhandlungen berücksichtigt werden kann.

(3) Der Jahresabschluss wird gem. § 6 (2) Satz 2 SächsStiftG 2007 als Rechnungsabschluss mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks erbracht. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Den Jahresabschluss sowie einen Vorschlag über die Verwendung eines etwaigen Jahresgewinns bzw. zur Behandlung eines etwaigen Jahresverlustes legt der Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde vor. Die Prüfung des Jahresabschlusses und deren Umfang kann vom Stiftungsrat beschlossen werden

(4) Den im Stiftungsrat vertretenen Zuwendungsgebern und den für die Rechnungsprüfung beauftragten Stellen steht die Befugnis zu, die Verwendung der Mittel entsprechend ihren jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen und Einsicht in die Buchhaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung zu nehmen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben.

(6) Die Stiftung wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung unter Beachtung der Berichtserfordernisse der Zuwendungsgeber. Zum Rechnungswesen gehören eine regelmäßige Kontrolle der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung und der Liquidität der Stiftung sowie die Überwachung einer internen Budgetierung.

(7) Im Rahmen der Kostenkontrolle erstellt der Vorstand regelmäßig unterjährig Berichte über die Leistungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Situation an den Stiftungsratsvorsitzenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der zuständigen Stiftungsbehörde.

§ 16 Aufhebung der Stiftung, Vermögensverfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecksetzung fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Die novellierte Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.